

## **Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz beim Sofienbad Rosenfeld**

Aufgrund von § 4 und § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 26. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Wohnmobilstellplatz beim Sofienbad in Rosenfeld ist Eigentum der Stadt Rosenfeld. Er dient ausschließlich Besuchern der Stadt Rosenfeld mit Wohnmobil zum kurzfristigen Abstellen.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.

### **§ 2 Überlassung, Benutzung**

1. Verkehrstüchtige und zugelassene mit Schmutzwassertank ausgerüstete Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung vorübergehend abgestellt werden.
2. Die Stadt Rosenfeld stellt Anschlüsse für Wasser und Strom gegen Gebühr zur Verfügung.
3. Mitgeführte Abwasser können in der vorgesehenen Anlage in die Kanalisation abgeführt werden.
4. Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet.
5. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit auf dem Platz ist untersagt.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

1. Das Abstellen eines Wohnmobils ist kostenlos.
2. Für den Bezug von Wasser wird eine Gebühr von 1,00 € pro 10 Minuten (ca. 100 Liter) erhoben.
3. Für den Bezug von Strom wird eine Gebühr von 1,00 € pro 6 Stunden erhoben.

### **§ 4 Haftung, Beschädigung**

1. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer.
2. Die Stadt Rosenfeld haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

## **§ 5 Stellplatzordnung**

1. Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
2. Es gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Rosenfeld.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 (1) Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) gegen die Benutzungsregelung nach § 2 Nr. 1 und 5 verstößt
  - b) der Stellplatzordnung nach § 5 Nr. 1 und 2 zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 142 Abs. 2 GemO i.V. m. § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße in Höhe von fünf bis eintausend Euro geahndet werden.
3. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Rosenfeld die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen.
4. Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 05.03.2015

Thomas Miller  
Bürgermeister